

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seckenheim (e.V.)

Satzung Version 2 vom 23. Mai 2005

§1	Name und Sitz des Vereins	1
§2	Geschäftsjahr.....	1
§3	Zweck des Vereins	1
§4	Mitgliedschaft	2
§5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§6	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	2
§7	Beitrag der Mitglieder.....	3
§8	Organe des Vereins	3
§9	Mitgliederversammlung.....	3
§10	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	4
§11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	4
§12	Vorstand	4
§13	Aufgaben des Vorstands	5
§14	Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	5
§15	Satzungsänderungen	5
§16	Vermögen, Kassenwesen	6
§17	Haftung	6
§18	Vereinsauflösung	6

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seckenheim“ und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält sodann den Zusatz „e.V. (eingetragener Verein).

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Freiwillige Feuerwehr Mannheim, Abteilung Seckenheim bei der Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seckenheim (e.V.)

Satzung Version 2 vom 23. Mai 2005

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel und Maßnahmen erreicht werden:

- a) Unterstützung der Ausbildung, Fortbildung, Übungen und Einsätze mit finanziellen Mitteln, soweit sie nicht von der Stadt Mannheim gewährt werden.
- b) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Abteilung Seckenheim zur Förderung des Brandschutzes und des Feuerwehrwesens, soweit dies nicht von der Stadt Mannheim übernommen wird.
- c) Übernahme von Beschaffungskosten von Lehrmaterial und Einsatzmitteln, soweit dies nicht von der Stadt Mannheim übernommen werden.
- d) Förderung der Jugendarbeit der Feuerwehr
- e) Beschaffung von Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Abteilung Seckenheim, soweit diese nicht von der Stadt Mannheim übernommen werden.
- f) Erforschung und Aufarbeitung der Geschichte der Feuerwehr in Seckenheim.
- g) Gewinnung interessierter Bürger für die Arbeit in der Freiwilligen Feuerwehr
- h) Förderung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Abteilung Seckenheim, deren Jugend- und Altersorganisation sowie Unterstützung bei deren Aufgabenerfüllung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann Mitglied anderer Vereine, Verbände, Stiftungen sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

§4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.

Juristische Personen und Minderjährige können passive Mitglieder werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht für Ämter gem. § 12 dieser Satzung kandidieren.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, insbesondere stets Aufgaben und Zweck des Vereins zu verfolgen und die Organe des Vereins bei der Durchführung der Aufgaben zu unterstützen.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seckenheim (e.V.)

Satzung Version 2 vom 23. Mai 2005

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Kündigungsfrist sind 3 Monate zum Kalenderjahresende, es gilt das Eingangsdatum beim Vorstand.

Der Ausschluss erfolgt:

- Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§7 Beitrag der Mitglieder

- a) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Höhe des Mitgliedsbeitrages, Zahlungstermine sowie Art und Weise der Zahlung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
- c) Erfolgt der Eintritt erst während des Geschäftsjahres ist der volle Beitrag für das ganze Jahr zu zahlen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal pro Kalenderjahr statt.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied. Elektronische Nachrichten wie zum Beispiel E-Mail gelten hierbei als „schriftlich“.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
- d) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit besonders hinzuweisen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der von ihr wählbaren Mitglieder des Vorstandes.
- b) Wahl von 2 Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren.
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- d) Beschlussfassung über Anträge bei der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über Richtlinien für den Vorstand zur Führung des Geschäfts des Vereins.
- f) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge nach § 7 dieser Satzung.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.

Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Antrag von 1 Mitglied ist die Abstimmung jedoch geheim durchzuführen.

Bewerben sich mehr als eine Person für ein Amt, so gilt für die Wahl die einfache Stimmenmehrheit.

§12 Vorstand

Vereinsvorstand i.S. des §26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Der Vorstand besteht aus:

1. Erstem Vorsitzenden
2. Stellvertreter des Vorsitzenden
3. Abteilungskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Abteilung Seckenheim
4. Stellvertretende Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Abteilung Seckenheim
5. Schriftführer
6. Kassier
7. Zwei Beisitzer

Position 2 „Stellvertreter des Vorsitzenden“ kann auch in Personalunion mit Position 3 oder 4 erfolgen, Beisitzer ist auch in Personalunion mit Position 5 oder 6 möglich. Bei Abstimmungen oder Entscheidungen gilt die Stimme nur einfach. Mitglieder dieses Vorstandes dürfen nicht Kassenprüfer sein.

Der Vorstand, dessen Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassenwart und die beiden Beisitzer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Abteilungskommandant der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Abteilung Seckenheim und dessen Stellvertreter werden von der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Abteilung Seckenheim entsandt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seckenheim (e.V.)

Satzung Version 2 vom 23. Mai 2005

Scheidet der Vorstand oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so ist unverzüglich die Neuwahl einzuleiten. Die Amtszeit des neu gewählten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters dauert längstens der Wahlperiode seines vorzeitig ausgeschiedenen Vorgängers.

Scheidet der Schriftführer oder der Kassenwart vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann zur Führung der jeweiligen Geschäfte zu benennen, der jedoch im Vorstand nicht stimmberechtigt ist.

Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstand formlos bei Bedarf unter Bekanntgabe der Tagesordnung, jedoch mindestens einmal je Halbjahr, zu einer Sitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist die folgende Vorstandssitzung zu den selben Tagesordnungspunkten auf jeden Fall beschlussfähig.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins nach Weisung des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Er fertigt die Niederschriften bezüglich der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vorstandes. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab

Die Mitgliederversammlung kann für die Führung der Geschäfte durch den Vorstand bindende Richtlinien geben.

§14 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die ebenfalls vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die entsprechenden Paragraphen der Satzung sind in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Seckenheim (e.V.)

Satzung Version 2 vom 23. Mai 2005

§16 Vermögen, Kassenwesen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Sonstigen Zuwendungen

Die Einnahmen können verwendet werden

- Für Ausgaben zum Zwecke der Aufgabenerfüllung
- Zur Zahlung von Beiträgen
- Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, Durchführung von Tagungen, sowie kameradschaftsfördernden Veranstaltungen und Lehrfahrten
- Zur Finanzierung von Repräsentationsaufgaben

Alle Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein kann Rücklagen für anstehende Investitionen bilden.

Der Kassenwart hat das Vermögen des Vereins ordnungsgemäß zu verwalten.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§17 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

§18 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Mannheim zu, mit der Maßgabe, es für die Freiwillige Feuerwehr Abteilung Seckenheim zu verwenden.